

Amtsgericht Haldensleben

Az. 2 C 210/17

Urteil

Im Namen des Klägers

In dem Rechtsstreit

der Frau Dorothee Schneider, Hagenstraße 20,
39340 Haldensleben

Klägerin / Wiederbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Sonnenberg,
Am Markt 12, 39340 Haldensleben

gegen

1. Frau Elgniede Kabanum, Bahnhofstraße 7, 39340
Haldensleben,

Beklagte zu 1. / Wiederklägerin
zu 1.

2. Herrn Heinz Petersen, Stendaler Straße 81, 39340
Haldensleben,

Beklagter zu 2. / Wiederkläger
zu 2.

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Neelein,
Geckhofstr. 19, 39310 Haldensleben

Prot. des Amtsgerichts Haldensleben, durch den
Rechtler am Amtsgericht Barch auf Grund der
mündlichen Verhandlung vom 25. 9. 2017 für
Recht erkannt

1. Die Klage wird abgewiesen. ✓

2. Die Klägerin trägt die Kosten des
Rechtsstreits. ✓

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Zwangsvollstreckung aus einem Prozessvergleich, insbesondere unter Verweis auf einen erklärten Widerruf sowie einen Rücktritt; mit der Höheforderung verlangen die Beklagten die Entgeltung aufgewendeter Erschließungskosten.

Im Urteilsentwurf
besser keine Abkürzung

Im Jahr 2009 erwarben die Beklagten von der Klägerin und Herrn Robert Menschlag (M) das Hausgrundstück Bismarck Straße 7 in Haldensleben. In § 7 des notariell-Grundstückkauf- und Übertragungsvertrages vom 15.1.2009 heißt es:

„Alle auf den Vertragsgegenstand entfallenden Erschließungskosten im weitesten Sinne (...), die bis zum Übergabetag (1.3.2009) einschließlich durchgeführt werden sind, tragen die Verkäufer. (...)

Für Einzelheiten wird auf den notariellen Grundstückskauf- und -übertragungsvertrag des Notars Biemann, Magdeburg vom 15.1.2009 (Urkundenrolle-Nr. 65/2009) verwiesen.

Mit Beschluss vom ~~4.9.~~ 4.9.2014 stellte der Abwasserverband den Beklagten 2.800€ in Rechnung für die im Zeitraum vom 1.3. - 31.5.2006 vorgenommene Herstellung der Schmutzwasserkanalisation und den Anschluss des Grundstücks. Gegen diesen

Beschleid legten die Beklagten Widerspruch ein.

Grund für lange
Verfahrensdauer?

Mit Widerspruchsbeschleid vom 30.10.2015 wies der Abwärtensverband den Widerspruch zurück. Die Beklagten forderten diesen Beschleid nicht an und zahlten den Betrag an den Abwärtensverband.

Am 5.1.2016 forderten die Beklagten die Klägerin und M zur Erstattung des gezahlten Betrags iHv 2.800€ bis zum 31.1.2016 auf. Dieser Aufforderung kamen die Klägerin und M nicht nach, sodass die Beklagten ~~an~~ Klage erhoben.

In der öffentlichen Sitzung vom 23.9.2016 schlossen die Beklagten mit der Klägerin und M einen Prozessvergleich. Darin verpflichteten sich letztere dazu, als Gesamtschuldner an die Beklagten ~~es~~ bis zum 31.10.2016 einen Betrag iHv 1.400€ zu zahlen (Ziffer 1). Außerdem verpflichtete sich M, seinen Anteil iHv 700€ an die Klägerin zu zahlen (Ziffer 2). Schließlich wurde dem M ein* Widerrufsrecht eingeräumt. Für Einzelheiten wird auf das Protokoll der Hauptverhandlung vom 23.9.2016 vor dem Amtsgericht Haldensleben ~~es~~ verwiesen.

* zweiwöchiges

Mit Schriftsatz vom 29.6.2016, zugegangen bei Gericht am 30.9.2016 wademief M den Vergleich.

Mit Urteil vom 28.10.2016 (Az 2 C 333/16) wies das Amtsgericht Haldensleben die Klage gegen den auf Zahlung von 2.800€ gegen den M ab. Hinsichtlich der Klagen traf das Gericht keine Entscheidung, da es den Prozessvergleich hinsichtlich der Klagen für verbindlich erachtete.

Am 17.11.2016 erklärte die Klagen mit Schreiben den Rücktritt vom Vergleich. Mit Schreiben vom 1.12.2016 wies die Beklagten diesen Rücktritt zurück.

Mit Schreiben vom 1.6.2017 teilten die Beklagten mit, dass ihnen das Gericht eine vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleichs erteilt habe. Gleichzeitig kündigten die Beklagten die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an.

Spätestens am mit Schreiben vom 19.7.2017 erhob die Klagen die Einrede der Verjährung gegen die ihr gegenüber geltend gemachten Ansprüche.

Die Klägerin behauptet, dass in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2016 die Prozessbevollmächtigten der Parteien vereinbart hätten, dass der gesamte Vergleich funktionslos werden würde und keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin bestünde, sollte der Vergleich vom M widerrufen werden.

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsvollstreckung aus dem vor dem Amtsgericht Haldensleben am 23.09.2016 geschlossenen Prozessvergleich zu dem Az. 2 C 333/16 für unwirksam zu erklären.

Die Beklagten zu 1. und 2. beantragen,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend für den Fall, dass der Klage stattgegeben wird, beantragen die Beklagten zu 1. und 2. ferner

die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagten zu 1. und 2. zusammen einen Betrag in Höhe von 2.800 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 1.2.2016 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Auf die Klage hin, meinten die Beklagten, die Klägerin sei an den Prozessvergleich gebunden. Der Widerspruch des M könne sich nur auf den für ihn mangelhaften Teil des Vergleichs beziehen. Ansonsten fehle ihm die Verfügungsbefugnis. Außerdem könne ~~sich~~ die Klägerin nicht gem. § 313 BGB vom Vertrag zurücktreten. Insbesondere sei der Widerspruch von M für sie unfernbar gewesen. Dieses wurde habe sie bewusst in Kauf genommen.

Verhalten die Bkl.
* ~~es~~ mit Erfolg

Auf die Widerklage hin, vertritt die Beklagte die Ansicht, dass die Klägerin sich nicht auf Verjährung berufen könne. Die Zahlungsverpflichtung habe sich erst aus dem bestandshöchsten Widerspruchsscheid ergeben. Vorher sei der Ausgangsscheid als Verwaltungsscheid nicht verbindlich. Im Übrigen habe die Verjährungsfrist aufgrund der Schwere der Sach- und Rechtslage erst mit dem Widerspruchsscheid zu laufen begonnen, da die Beklagten vorher keine sichere Kenntnis vom Bestehen des ~~Anspruchs~~ Zahlungsverpflichtung gehabt hätten. Schließlich sei ihre frühere Klageerhebung auch nicht zumutbar gewesen.

Entscheidungsgründe

* auch

Die Klage ist zulässig (I.), die Beklagten zu 1. und 2. können^{*} als Streitgenossen gemeinschaftlich verklagt werden (II.), die Klage ist aber unbegründet (III.). Die Widerklage ist zulässig (IV.) und begründet (V.)

Über die W-Klage darf dann aber gar nicht entschieden werden, weil die Bedingung nicht eingehalten ist!

I. Die Klage ist als Vollstreckungsabwehrklage zulässig.

Die Vollstreckungsabwehrklage ist immer dann zulässig, wenn sie statthaft und das angerufene Gericht zuständig ist und das Rechtsschutzbedürfnis vorliegt. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

1.

Die Vollstreckungsabwehrklage ist gem. §§ 795 S. 1, 794 I Nr. 1, 767 ZPO statthaft. Das ist die Vollstreckungsklage, immer wenn der Kläger - wie hier - materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch erhebt. ~~Die~~ Vorliegender wendet sich die Klägerin gegen die durch den Prozessvergleich vom 23.9.2016 begründeten Zahlungsansprüche

1Hv 1.400€ und bezieht sich darauf zum einen auf den erklärten Widerspruch des M durch den der gesamte Vergleich „Anfällig“ geworden sei, zum anderen hat die Klägerin den Rechtsfrucht vom Prozessvergleich gem. § 313 III 1 BGB er-
klärt.

2.

Das Amtsgericht Haldensleben ist auch sach-
lich und örtlich zuständig.

h. M. § 707 ZPO
analog, und zwar
Sachl. + örtl. Zust.
ist danach das
Gericht, vor dem der
Prozessvergleich geschlossen wurde.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts
ergibt sich aus §§ 1 ZPO Nm 23 Nr. 1, 71 I OLG,
da der Streitwert der Klage unter 5.000€
liegt. Gemäß § 5, 2. Hs ZPO werden die in
der Klage und Widerklage geltend gemachten
Ansprüche ~~bei~~ nicht zusammengerechnet.

nein, § 797 ZPO gilt
nur für vollstr. Urk.

Die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des
Amtsgerichts Haldensleben folgt aus §§ 797 I,
802 Nm 12, 13 ZPO Nm §§ 7 ff. BGB, da die
Klägerin im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts
Haldensleben wohnt.

3)

Die Klägerin ist ferner rechtschutzbedürftig.

Das Rechtschutzbedürfnis liegt immer dann vor, wenn die Zwangsvollstreckung ~~unmittelbar~~ droht oder bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist (a.) und kein einfacher, ~~und~~ schneller und kostengünstiger Weg der Klägerin offensteht, um ihr Rechtschutzbedürfnis zu erreichen (b.). So liegt es hier.

a.

Die Beklagten haben bereits eine vollstreckbare Ausfertigung des Prozessvergleichs vom Gericht erteilt bekommen und sie haben zudem die Einleitung der Zwangsvollstreckung sogar bereits angekündigt.

b.

Der Klägerin stand auch kein einfacher, kostengünstiger und schneller Weg offen, um die Zwangsvollstreckung zu verhindern. Insbesondere war sie nicht darauf verwiesen, den ursprünglichen Rechtsstreit mit dem Az. 2 C 333/16 fortzuführen.

Fortzuführen ist der ursprüngliche Prozess, wenn der Prozessvergleich keine verfahrensbeendende Wirkung entfalten könnte. Das ist der Fall, wenn dessen anfängliche Unwirksamkeit oder das Fehlen der prozessualen Voraussetzungen gem. §§ 78, 160 ff, 794 I Nr. 1 ZPO in Rede stehen.

Nicht fortgeführt werden kann der ursprüngliche Prozess, sofern die verfahrensbeendende Wirkung der Prozessvergleich den ursprünglichen Prozess beendet hat und (nur) dessen nachträgliche Unwirksamkeit oder Auslegungsfragen in Rede stehen.

Wenn gleichzeitig die anfängliche und die nachträgliche Unwirksamkeit des Prozessvergleichs geltend gemacht wird, können - aus Gründen der Prozessökonomie - die anfängliche Unwirksamkeit in dem neuen Verfahren (hier § 767 ZPO) geprüft werden. So liegt es hier.

Denn mit dem Widerruf und dem Rücktritt steht sowohl ein Fall die Klägern sowohl einen anfänglichen als auch einen nachträglichen Unwirksamkeitsgrund geltend gemacht. Der Widerruf ist nämlich eine aufhebende Wirkung Bedingung für die Wirksamkeit des Vergleichs gem.

schön!

§ 158 I BOB

II

Die Beflagten können gem. § 59 Nr 260 ZPO gemeinschaftlich verklagt werden, da sie ~~Person~~ als Gesamtgläubiger (§ 428 BGB) hinsichtlich des Streitgegenstands in Realgemeinschaft (Alt 1) stehen und aus demselben rechtlich Grund berechtigt sind (Alt 2), die Streitgegenstände Zahlung zu verlangen.

III

Allerdings ist die erhobene Vollstreckungsabwehrklage unbegründet.

§ Die Vollstreckungsabwehrklage ist begründet, wenn ~~die~~ materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch durchgreifen und diese Einwendungen* nicht gem. § 767 II ZPO präkludiert sind.

* grundsätzlich (vgl. § 767 II ZPO) ?
↓
nicht anwendbar auf Prozessvergleiche

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Es bestehen keine durchgreifenden materiell-rechtlichen Einwendungen gegen den titulierten Anspruch, weder mit Blick auf den Widerspruch (dazu 1.), noch auf die der Prozessver-

gleich gem. § 779 I BGB unwirksam (dabei 2.) noch konnte die Klägerin vom Prozessvergleich zurücktreten gem. § 313 III 1 BGB (dabei unter 3.) oder ihn unwirksam anfechten (dabei unter 4.).

1.

Der Prozessvergleich ist nicht insgesamt anfänglich unwirksam, weil der M den Widerruf erklärt hat und dadurch ihm gegenüber die aufschiebende Bedingung* (Frei finanzieller Widerruf)* nicht eingetreten ist.

* für die Wirksamkeit des Prozessvergleichs gem § 158 I BGB.

Der im Prozessvergleich unter Ziffer 4 eingeräumte Widerrufsvorbehalt gilt ausweislich des nachfolgenden Wortlauts nur zugunsten des M, nicht zugunsten der Klägerin.

Soweit die Klägerin behauptet, die Prozessvollmächttigen hätten mündlich vereinbart, dass der gesamte Vergleich, also auch ihr gegenüber, „Rückfällig“ sein solle, wenn M den Widerruf erklärt, wird die Klägerin darauf nicht gehört. Insofern ist ihr Vortrag bereits nicht schlüssig.

Ein Widernahmeverbot kann zwar grundsätzlich auch nachträglich vereinbart werden. Allerdings nur solange seine prozessbeendende Wirkung noch nicht eingetreten ist und die für den Prozessvergleich geltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die nachträgliche Widernahmeverweigerung der Widernahmefolgen bedarf schon aus Gründen der Rechtsklarheit und -klarheit derselben Formvorschriften wie ein nachträgliches Widernahmeverbot, insbesondere müssen § 160 III Nr 1 Var. 3 und § 162 I 2 ZPO gewahrt werden.

richtig, aber mündliche Erklärung können zur Ermittlung des Parteiwillens i.S.v § 139 BGB herangezogen werden

Dies ist vorliegend nicht geschehen. Die von der Klägerin behauptete Abrede wurde schon nicht zu Protokoll genommen, wie es § 160 III Nr 1 Var. 3 ZPO erfordert. Folglich wurde sie auch nicht vergewahrt und genehmigt gem. § 162 I 2 ZPO.

2.

Der Prozessvergleich ist auch nicht gem. § 779 I BGB unwirksam.

Dabei müsste der nach dem Inhalt des Vergleichs als feststehend zugrunde gelegte Sachverhalt der Wirklichkeit nicht entsprechen und der Streit oder die Ungewissheit, die durch den Vergleich beseitigt wird, bei Kenntnis der Sachlage nicht entstanden sein.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn von dem Unwirksamkeitsgrund des § 779 I BGB wird nur der Vergleichsgegenstand erfasst. Der Ein Irrtum über den Vergleichsgegenstand macht den Vergleich undas nicht unwirksam. Von einem ~~Sachen~~ Das folgt bereits aus den insoweit eindeutigen Wortlaut des § 779 I BGB, und dem Sinn und Zweck des Vergleichs durch gerade die Unsicherheit über den Vergleichsgegenstand beseitigt werden soll.

bzw. ein Irrtum über das Erfolgen eines Widerrufs durch M, was gänzlich außerhalb

Vorliegend stellt aber allenfalls ein Irrtum über ~~Ummerien~~ das Bestehen des Entstehungsgrundes in Rede ~~was~~: dem Vergleichsgegenstand. Das Vergleichsgegenstands liegt.

3.

Die Beklagte hat auch nicht wirksam den Rücktritt gem. § 313 III 1 BGB erklärt.

Zunächst kann die Klägersin nach § 313 III 1 BGB nur dann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, ~~Es müssen~~ sich also Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss ^{sch} schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten, ~~sowohl~~ ^{so weit} ihrem Teil dabei das Festhalten an dem Vertrag, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, nicht zugemutet werden können.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Denn zum einen war es für die Klägersin bereits bei Abschluss des Prozessvergleichs ohne Weiteres erkennbar, dass (nur) M den Widerruf erklären könnte. Nur ihm wurde ausdrücklich Ziffer 4 ein Widerrufsverbot gewährt.

Zum anderen ist der Klägern unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ein Festhalten an dem Vergleich zuzurechnen. Aufgrund des erkennbar beschränkten Widerrufsrechts ist der fehlende Widerrufsvorbehalt gerade Ausdruck der privatautonomen Vereinbarung Nullverteilung. Die Beklagte hat dieses Risiko selbständig übernommen.

richtig

Überdies verdeutlicht die gesetzgebende Wirkung der §§ 422 ff BGB, dass Regel-Ausnahmeverhältnis von bei Tatsachen und Erklärungen von einem Gesamtschuldner im Grundsatz nur Wirkung für und gegen den Gesamtschuldner ergehen, in dessen Person sie eintreten. An diesem gesetzlichen Regel-Ausnahme- Verhältnis ist auch bei § 313 BGB zu berücksichtigen.

4.

Die Klägern konnte den Prozessvergleich auch nicht nach § 119 II BGB anfechten, da sie allenfalls einem unkauflichen Motivintention unterlag.

IV

sollte durch „Hilfsgutachten“
o.ä. deutlich gemacht
werden.

Die -Rufabweise zu prüfende - Wider-
klage ist zulässig.

Es liegen sowohl die allgemeinen
(1.) als auch die besonderen Prozess-
voraussetzungen* der Widerklage
vor.

* (2.)

1.

Die allgemeinen Prozessvoraussetzungen
liegen vor, insbesondere ist der
Rufabweise gestellte Klageantrag
hinreichend bestimmt gem. § 253 II
Nr. 2 ZPO, da die Widerklage
nur einer innerprozessualen Bedingung
(Erfolg mit der Klage) unterliegt.

Das Amtsgericht Haldensleben ist
auch örtlich und sachlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt
aus § 6 1 ZPO iVm 23 Nr. 1, ZIVG,
da der Streitwert unter Beachtung
von § 5, 7 Nr. 2 ZPO unter-
halb von 5.000 € liegt.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt
sich ~~aus~~ bereits aus § 12 f. ZPO
im 7-11 BGR.

* entgegen

folgerichting

Der Klage steht auch keine
andereitige Rechtsrängigkeit
gem. § 261 III Nr. 1, 495 I ZPO*.
Denn zum einen hat der wirk-
sam geschlossene Prozessvergleich
das unter dem Az. 2 C 333/16
geführte Verfahren gegenüber
der Klägers beendet.

Zum anderen ist der Streitgegen-
stand dieser Widerklage schon
aufgrund der unterschiedlichen
Anträge nicht derselbe wie
derjenige der Vollstreckungs-
abwehrklage.

Der Widerklage steht auch nicht
die Rechtskraft des Urteils
vom 23.9.2016 (Az. 2 C 333/16)
entgegen. Denn dieses bezieht
~~aber~~ in persönlicher Hinsicht
allein das Rechtsverhältnis
von M und den Beklagten
und entfaltet daher gegenüber
der Klägers keine Rechts-

Kraft gem. § 325 ZPO.

2.

Es liegen auch die besonderen Prozessvoraussetzungen der Widerklage vor.

Insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob § 33 ZPO und die dort niedergelegte Konnexität entgegen ~~der~~ der systematischen Stellung des § 33 ZPO eine besondere Prozessvoraussetzung darstellt und ob sie vorliegt. Denn jedenfalls würde sie nicht gem. §§ 295 I, 495 I ZPO genügt.

V.

Die Widerklage ist begründet.

Der Erstattungsanspruch besteht gem. § 7 des notariellen Kaufvertrags und ist - entgegen der Ansicht der Klägerin auch noch nicht verjährt.

1.

Da es gem. § 7 des Kaufvertrags entscheidend auf die Durchführung der Arbeiten (und nicht etwa die Geltendmachung des Zahlungsverweigerungsanspruchs) ankommt und diese unstreitig im Jahr 2006 ausgeführt wurden, also vor dem Stichtag im Jahr 2009, ist der Erstattungsanspruch wirksam entstanden.

2.

Dieser ist auch noch durchsetzbar und insbesondere* gem. § 214 BGB verjährt.

* nicht

* Für Ansprüche aus Verkehr

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB drei Jahre*. Sie beginnt nach § 199 I BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis vom Bestehen der anspruchsbegründenden Umstände erlangt hat.

Daran gemessen begann die Verjährungsfrist gem. § 187 I BGB erst am 1.1. 2016 zu laufen und war bei Erhebung der Widerklage nicht verjährt.

Denn jedenfalls erlangten die Gläubiger erst am 30.10.2015 Kenntnis ~~an~~ § 199 I BGB. Insofern Remonnt es zwar grundsätzlich auf die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände an. Ausnahmsweise fehlt die Kenntnis aber auch bereits dann, wenn die Sach- und Rechtslage besonders verworren ist, wie es hier der Fall ist. Denn bereits die Widerspruchsfähigkeit würde das gerichtliche Verfahren ab.

diese Info fehlt im TB

Dahingehend bleibt beim delict, wenn der Zulleensanspruch, festgestellt durch

den Verwaltungspalt erheben.

VI Nebeneinbleibung.

Verzugszinsen gem. §§ 280 I, II, 286,
288 I BGB, da Mahnung vorliegt

Kosten gem. § 91 ZPO iVm § 45 I 2 GKG

VII Nachbetrachtungsbeleg

Benutzung zum Landgericht Magdeburg
(§§ 511.) unternimmt als eines Monats
ab Zustellung des in vollständiger Form
abgegebenen Urteils unter Beachtung
der Formvorschriften des § 519 f. ZPO

< Unterschrift >

Form und Tenor:

Formal in Ordnung.

Inhalt:

Die Begründung ist verständlich und im Wesentlichen vollständig. Lediglich den Umstand, dass das W-Verfahren so lange gedauert hat, weil die Behörde das VG-Verfahren abwarten wollte, solltest Du mitteilen, weil Du hierauf in den E-Gründen auch eingehst.

Rechtsbegründungsgründe:

Im Rahmen der Zulässigkeit folgt die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach hM bei Streitgegenständen aus § 767 I ZPO analog, das Ergebnis ist aber zutreffend. Die Ausführungen dazu, warum der Vorprozess hier nicht fortgeführt werden muss, sind gut.

Im Rahmen der Begründetheit lehnt Du eine Unwirksamkeit des Vergleichs gegenüber K nach § 779 BGB und ein Rücktrittsrecht nach § 313 BGB mit guter Begründung ab. Allerdings übersiehst Du § 139 BGB und gehst darum nicht darauf ein, ob das Ausbleiben der entscheidenden Bedingung im Verhältnis mit B hier zu einer Gesamtnurwirksamkeit des Vergleichs führt. Zur Ermittlung des (hypothetischen) Parteiwillens bei § 139 BGB können auch Umstände und Erklärungen herangezogen werden, die nicht formgerecht beurkundet wurden. Zudem geht § 139 BGB vom Regelfall der Gesamtnurwirksamkeit aus, weshalb der gebotene Beweis auch aus diesem Grund nicht zu erheben war.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Widerklage gelingt ordentlich, insbesondere gehst Du, ungeachtet der gerichtlichen Entscheidung, richtig zur Annahme der Wirksamkeit des Prozessvergleichs, davon aus, dass die Rechtshängigkeit im Vorprozess durch den Vergleich geendet hat. Du solltest allerdings deutlicher machen, durch „Hilfsgründe“, „Hilfsgutachten“ o.ä., dass ausgehend von Deiner Entscheidung eigentlich über die Widerklage nicht zu entscheiden ist.

Die Prüfung der Verjährung gerät zu knapp. Zwar ist die Annahme eines späteren Verjährungsbeginns gut vertretbar, hätte aber vertiefter Argumentation bedurft. Insbesondere kann das Abwarten der Widerspruchsbehörde auch auf bloßer Zweckmäßigkeit beruhen und nicht auf der großen Schwierigkeit und Verworrenheit.

Fazit:

Das ist eine schöne Arbeit. Meine Hauptkritikpunkte sind, dass Du nicht auf § 139 BGB eingehst und das Ergebnis bei der Verjährung noch ausführlicher diskutieren solltest. 11 Punkte.

2.10.2022

Prof. Dr. Gleim

*Herzliche Grüße
Julob*